

Bebauungsplan Nr. 221 „Kreuzstraße Nord“ in Lünen

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und
Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbots-
tatbestände)

Auftraggeber **Stadt Lünen**

Datum **Juni 2018**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund

Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **1802064**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**
Dipl.-Biol. Dr. Nicola Lammert
(Faunaerfassung)

Datum **28. Juni 2018**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	3
1.4 Datengrundlagen	7
2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) (Februar 2018)	12
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	13
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)	16
3. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Rahmen der Stufe II (Juni 2018)	17
3.1 Ergebnisse der faunistischen Kartierungen	18
3.2 Artenschutzrechtliche Art-für-Art-Betrachtung	21
4. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Maßnahmen des Artenschutzes	23
4.1 Vermeidungsmaßnahmen	23
4.2 Ausgleichsmaßnahmen	24
5. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	24
6. Literatur- und Quellenverzeichnis	27
7. Anhang	29

Abbildungen

Abbildung 1:	Abgrenzung des Plangebietes „Kreuzstraße Nord“ in Lünen	1
Abbildung 2:	Zugang zum Sportplatz	3
Abbildung 3:	Baumhöhlungen im Eingangsbereich	4
Abbildung 4:	Sportplatz mit aufkommender Gehölzsukzession und Neophytenbesatz	4
Abbildung 5:	Westliche Silberpappeln mit vorgelagertem Brombeerbewuchs	5
Abbildung 6:	Nördliche Hybridpappelreihe	5
Abbildung 7:	Vereinsgebäude	5
Abbildung 8:	Vereinsgebäude, Dachüberstände	6
Abbildung 9:	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV	10
Abbildung 10:	Nachweise planungsrelevanter Arten und Arten der Roten Liste Deutschland im Rahmen der Kartierungen 2018	20

Tabellen

Tabelle 1:	Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4311 (Quadrant 3)	7
Tabelle 2:	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV	10
Tabelle 3:	Übersicht der Begehungstermine zur Avifaunakartierung und Witterungsbedingungen	18
Tabelle 4:	Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum	18

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Stadt Lünen plant, den Bebauungsplan Nr. 221 „Kreuzstraße Nord“ im Stadtteil Beckinghausen aufzustellen (s. Abb. 1). Im Bereich einer ehemaligen Sportplatzfläche ist die Entwicklung eines Gewerbegebietes geplant. Der Hauptteil der Fläche wird durch den ehemaligen Sportplatz mit aufkommendem Bewuchs geprägt. In den Randbereichen finden sich Gehölze. Unmittelbar nordwestlich verläuft der Datteln-Hamm-Kanal. Südlich schließen Wohnbauflächen sowie im Südwesten gewerblich genutzte Bereiche an. Östlich wird das Plangebiet durch die Kreuzstraße begrenzt.

Gängige Praxis in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. In diesem Zusammenhang wurde das Büro UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND beauftragt die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufen I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) durchzuführen.

Der Untersuchungsraum schließt neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 500 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.



Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes „Kreuzstraße Nord“ in Lünen

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (in Kraft ab 01.03.2010). Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich, gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden (MWEBWV und MKULNV 2010).

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016) und der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitategignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat

am 22.02.2017 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden. Da die Stufe I zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Vorkommen planungsrelevanter Arten und eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (Februar 2018), wurde das Projekt fortgeführt und eine Artenschutzprüfung der Stufe II sowie faunistische Kartierungen erforderlich.

Im Rahmen der Vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) wird für die vorkommenden Arten anhand einer Art-für-Art-Analyse dargestellt, welche Auswirkungen projektbedingt bezogen auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt dabei unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

In den nachfolgenden Kapiteln wird das Plangebiet und der Untersuchungsraum, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Artenschutzvorprüfung (Stufe I) von Februar 2018. Kapitel 3 umfasst die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Stufe II) unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Im Kapitel 4 werden diese Maßnahmen nochmals zusammenfassend wiedergegeben und detailliert beschrieben. Eine Zusammenfassung aller Ergebnisse kann dem Kapitel 5 entnommen werden.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das **Plangebiet** wird über die Kreuzstraße erschlossen und umfasst das ehemalige Vereinsgelände des Fußballvereins SG Beckinghausen (s. Abb. 2). Der Spielbetrieb wurde 2012 eingestellt, so dass in den vergangenen Jahren eine Gehölzsukzession des Areals stattgefunden hat (s. Abb. 4). Der ehemalige Ascheplatz wird überwiegend durch Bäume eingefasst. Südlich grenzen Gartenbereiche mit Schnitthecken, Zäunen, Fichten sowie Ziersträuchern an. Westlich des Fußballplatzes schließt sich eine ehemalige Rasenfläche an, die heute überwiegend von Brombeeren eingenommen wird. Nordwestlich davon, innerhalb des Plangebietes gelegen, finden sich großkronige Silberpappeln (s. Abb. 5) sowie im nördlichen Bereich Hybridpappeln wieder (s. Abb. 6). Weiterhin befindet sich im Nordosten ein ehemaliges Vereinsgebäude mit Schuppen Unterständen und Containern (s. Abb. 7 und 8). Zur Kreuzstraße wird der Sportplatz durch einen Gehölzsaum eingefasst. Die überwiegend aus Erlen bestehenden Bäume sind teilweise mit Efeu bewachsen.



Abbildung 2: Zugang zum Sportplatz



Abbildung 3: Baumhöhlungen im Eingangsbereich



Abbildung 4: Sportplatz mit aufkommender Gehölzsukzession und Neophytenbesatz



Abbildung 5: Westliche Silberpappeln mit vorgelagertem Brombeerbewuchs



Abbildung 6: Nördliche Hybridpappelreihe



Abbildung 7: Vereinsgebäude



Abbildung 8: Vereinsgebäude, Dachüberstände

Die **Planung** sieht für den Bereich eine bauliche Entwicklung als Gewerbegebiet vor. Der aktuelle Vorentwurf sieht eine zentrale Erschließung von der Kreuzstraße aus vor. Jeweils nördlich und südlich der Erschließungsstraße sollen Gewerbeparzellen unterschiedlicher Größe angeordnet werden. Im nördlichen Bereich ist eine Festsetzung als öffentliche Grünfläche geplant, so dass die Gehölze in diesem Bereich nach aktuellem Planungsstand erhalten werden können. Außerdem erfolgen voraussichtlich Grünfestsetzungen entlang der Kreuzstraße und im Westen. Mit Gehölzen bestandene Bereiche werden demnach erhalten.

Um alle artenschutzrechtlichen Konsequenzen vollständig zu erfassen, werden Hinweise zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich gegeben, für den Fall, dass die Gehölze aufgrund von etwaigen Planungsänderungen doch nicht erhalten werden können.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** geht von der Planung der vollständige Verlust der des brachgefallenen Sportplatzes mit angrenzendem Vereinsgebäude aus.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzbeständen, Abriss von Gebäuden etc.) auftreten kann. Im Rahmen des Neubaus von Gebäuden und Straßen ist potenziell eine Störung von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein Verlust der brachgefallenen Sportplatzfläche durch die geplante gewerbliche Nutzung aus. Die randlichen Gehölze sollen gemäß der aktuellen Vorentwurfsplanung erhalten werden. Grundsätzlich sind anlagebedingte Störungen der angrenzenden Fauna z. B. durch Silhouettenwirkungen von Gebäuden und Begrünungen (z. B. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) möglich. Im vorliegenden Fall bestehen bereits Silhouettenwirkungen durch die angrenzende Bebauung, vorhandene Gehölze und die Böschung zum nördlichen Kanal, so dass von der Planung keine erheblichen neuen Wirkungen ausgehen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben von der gewerblichen Nutzung aus. Störungen von Faunavorkommen sind dabei durch Bewegungen von Fahrzeugen und Personen sowie die gewerbliche Nutzung

möglich. Aufgrund der vorhandenen anthropogenen Nutzungen, wie dem Straßenverkehr und dem Gewerbelärm, bestehen bereits derartige Vorbelastungen. Die betriebsbedingten Wirkungen werden sich im Zuge der Realisierung der Planung nicht erheblich verschlechtern und sind daher von untergeordneter Bedeutung.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4311 Lünen, Quadrant 3 (LANUV 2018),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2018),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2018).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung am 22.02.2018 durchgeführt, um die potenzielle Habitateignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblatt 4311 Lünen, Quadrant 3

Am 12.02.2018 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für das Messtischblatt 4311 Lünen (Quadrant 3) ergab insgesamt 57 Tierarten. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Da ein Messtischblatt einen sehr großen Bereich von ca. 11 x 11 km umfasst (Blattschnitte der TK 25), wurde in einem zweiten Schritt eine Auswahl der Arten nach Lebensraumtypen vorgenommen, um die Anzahl an potenziell vorkommenden Arten einzugrenzen. Entsprechend des Biotoptypenbestandes im Plangebiet und dessen Umfeldes wurde eine Auswahl nach den Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Fließgewässer,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und
- Gebäude

getroffen. Über die Auswahl konnte die Anzahl potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten um acht Arten (Feldlerche, Wiesenpieper, Tafelente, Mittelspecht, Bekassine, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Kiebitz) auf 49 reduziert werden, davon 5 Säugetiere (Fledermäuse), 43 Vögel und 1 Amphibie. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4311 (Quadrant 3)

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen			
Art		Status	Erhaltungszustand NRW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		(ATL)
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	ab 2000 vorhanden	G-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	ab 2000 vorhanden	G

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen			
Art		Status	Erhaltungszustand NRW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		(ATL)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	R/W ab 2000 vorhanden	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Anas acuta</i>	Spießente	R/W ab 2000 vorhanden	U
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	R/W ab 2000 vorhanden	S
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	R/W ab 2000 vorhanden	U
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV ab 2000 vorhanden	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	R/W ab 2000 vorhanden	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turnfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	R/W ab 2000 vorhanden	G
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	R/W ab 2000 vorhanden	G
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	R/W ab 2000 vorhanden	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	R/W ab 2000 vorhanden	U

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen			
Art		Status	Erhaltungszustand NRW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		(ATL)
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer	R/W ab 2000 vorhanden	U
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	R/W ab 2000 vorhanden	U
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	R/W ab 2000 vorhanden	U
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R/W ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G
Amphibien			
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	ab 2000 vorhanden	G

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

G = günstig U = ungünstig S = schlecht - = abnehmende Tendenz

BV = Brutvorkommen

R/W = Rast/Wintervorkommen

FIS und @LINFOS des LANUV

Am 13.02.2018 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet. Im weiteren Umfeld beginnt ca. 400 m westlich des Plangebietes das Naturschutzgebiet „Lippeaue Wethmar bis Lünen“ mit zahlreichen Fundpunkten von planungsrelevanten Arten. Die nächstgelegenen Fundpunkte befinden sich unmittelbar westlich der Hammer Straße in 400 m Entfernung. Hier konnten der Kleinspecht (sicher brütend, 01.01.2005), Eisvogel (sicher brütend, 3 Fundpunkte vom 05.05.2008, 24.04.2007 19.04.2007) und Gartenrotschwanz (wahrscheinlich brütend, 22.04.2008) nachgewiesen werden.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet (s. Abb. 9).

Die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundflächen des LANUV umfassen die „Lippeaue östlich Lünen“ (VB-A-4311-005 - 864 ha) beginnend ca. 400 m westlich des Plangebietes sowie die aus zwei Teilbereichen bestehenden Verbundfläche „In der Laake“ (VB-A-4311-006 - 16 ha) ca. 300 m südwestlich des Plangebietes und die aus mehreren Teilflächen bestehende Verbundfläche „Wald-Grünlandkomplex Oberaden / Nordberg“ (VB-A-4311-011) ca. 400 m südlich des Plangebietes.

Als Biotopkatasterflächen werden das ca. 400 m westlich des Plangebietes gelegene NSG „Lippeaue Wethmar bis Lünen“ (BK-4311-0026 - 105 ha) sowie weitere südlich der Ortschaft Beckinghausen gelegene Flächen benannt. Dabei handelt es sich um die innerhalb der Biotopverbundfläche „In der Laake“ gelegenen Biotopkataster „NSG

Laake“ (BK-4311-902) und „Grünland östlich NSG „In der Laake“ (BK-4311-0359) sowie die Biotopkatasterfläche „Buchen-Eichen-Hainbuchegehölz an der Graf-Adolf-Straße in Oberaden“ (BK-4311-534).

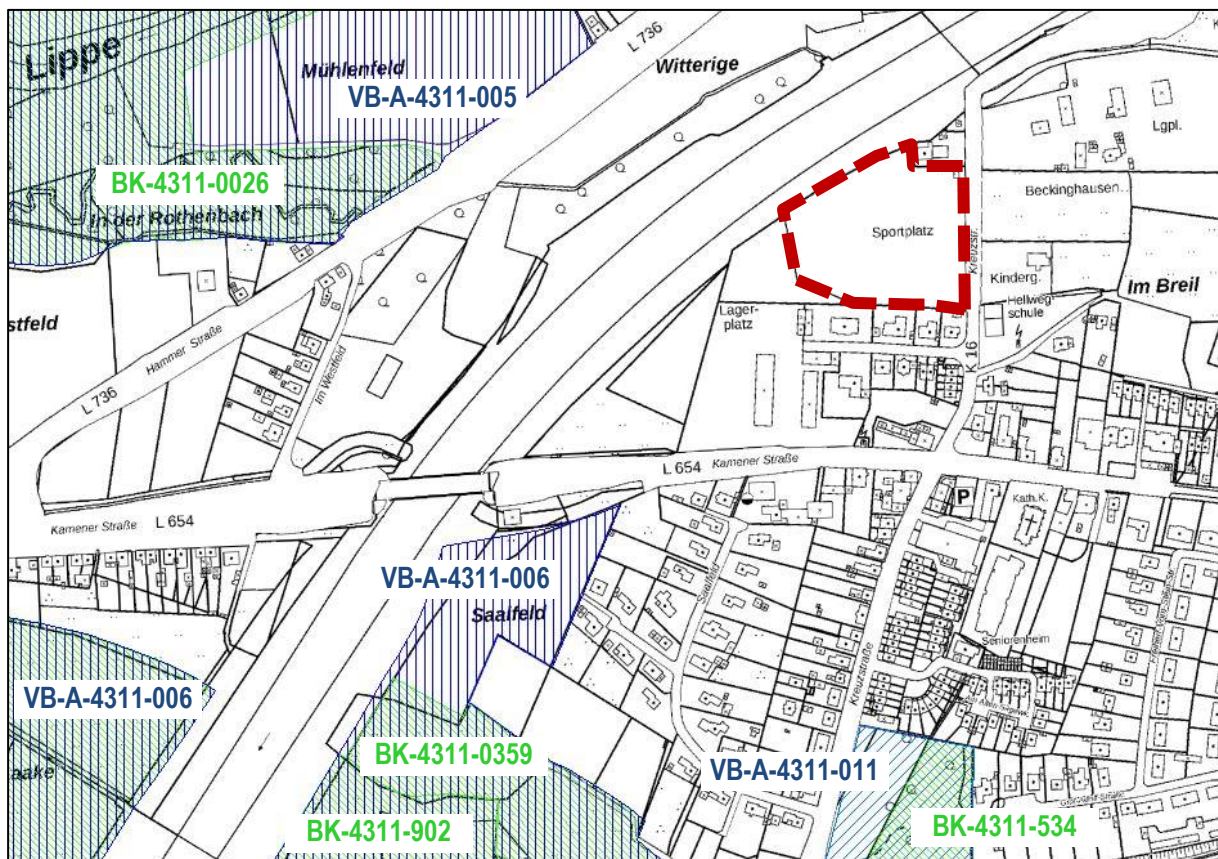


Abbildung 9: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV

Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
VB-A-4311-005	Lippeaue östlich Lünen	Schutz und Erhalt einer ausgedehnten, weitgehend grünlandgeprägten Flussaue mit einer Vielzahl autotypischer Lebensräume wie Altwässer und Flutmulden, naturnahe Bäche, Feuchtgrünland, Ufergehölze als herausragender Verbundkorridor und Refugiallebensraum für eine Vielzahl, zum Teil seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.	wertvoller Refugial-Lebensraum, z. B. als Brut- und Rastplatz für zahlreiche Wasser-, Wat- und Wiesenvögel, für Amphibien, Libellen und wandernde Fischarten
VB-A-4311-006	In der Laake	Erhalt eines arten- und strukturreichen Feuchtgebietskomplexes aus (extensiv gepflegten) Feuchtbrachen, nassen Waldflächen und einem Bergsenkungsgewässer als Lebensraum zahlreicher, teils seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.	Zwergtaucher, Eisvogel, Feldschwirl, Wasserfledermaus, Abendsegler
VB-A-4311-011	Wald-Grünlandkomplex Oberaden / Nordberg	Erhalt von Waldflächen und grünlandgeprägten, von Gehölzen strukturierten	Bedeutung als Trittsteinlebensraum

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
		Offenlandflächen in einer durch Siedlung, Industrie und Landwirtschaft geprägten Umgebung.	
BK-4311-0026	NSG „Lippeaue Wethmar bis Lünen“	Erhalt und Optimierung eines Lippe-Auenbereichs mit naturnaher Weichholzaue als Lebensraum u. a. für gefährdete Wasser- und Singvogelarten. Erhalt und extensive Nutzung strukturreicher Grünländer.	• Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Uferschwalbe, Zwergtaucher, Weidenmeise, Kiebitz, Kleiber, Feldschwirl, Rebhuhn, Turteltaube, Nachtigall, Grauschnäpper, Gelbspötter, Dorngrasmücke, Wiesenschafstelze, Reiherente, Blässhuhn, Haubentaucher • Nachweis von geschützten Amphibien- Libellen- und Fischarten
BK-4311-902	NSG Laake	Sicherung und Optimierung eines Feuchtgebietskomplexes aus u. a. artenreichen Feuchtbrachen und einem vernässten Waldgebiet.	• Turteltaube, Kleiber, Nachtigall, Bekassine, Krickente, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Turmfalke, Kuckuck, Sumpfrohrsänger, Rohrammer, Gimpel, Kernbeisser • Nachweis von geschützten Amphibien- und Libellenarten
BK-4311-0359	Grünland östlich NSG „In der Laake“	Erhaltung und Optimierung einer extensiv genutzten, reich strukturierten und teilweise feuchten Grünlandfläche als Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten und als Entwicklungs- und Arrondierungsfläche zum angrenzenden NSG „In der Laake“.	• Keine Artangaben
BK-4311-534	Buchen-Eichen-Hainbuchegehölz an der Graf-Adolf-Straße in Oberaden	Erhalt naturbetonter Gehölze als Lebensraum für walotypische Pflanzen- und Tierarten.	• Trittsteinbiotop / wertvoll für Höhlenbrüter

grau = planungsrelevante Arten

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 23. Februar 2018 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt,
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW,
- BUND-Ortsgruppe Lünen, Selm, Werne, Bergkamen,
- NABU Kreisverband Unna e. V.

Die Biologische Station Kreis Unna / Dortmund wurde nicht angeschrieben, da dort nur Daten zu Naturschutzgebieten vorliegen, so dass zu übrigen Flächen keine Angaben gemacht werden können und von Anfragen abgesehen werden kann.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt (Untere Naturschutzbehörde): „Für den von Ihnen bezeichneten Bereich liegen bei uns keine Informationen über Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Das bedeutet natürlich nicht, dass ein Vorkommen hier ausgeschlossen werden kann.“

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: keine Rückmeldung

BUND-Ortsgruppe Lünen, Selm, Werne, Bergkamen: „Bei Zufallsbeobachtungen habe ich Kormorane und den Eisvogel an der Stelle auf dem Kanal schwimmen bzw. jagen sehen. Das Vorkommen von Steinkauz und Fledermäusen kann bei dem alten Baumbestand nicht ausgeschlossen werden. Genauere Daten liegen mir nicht vor.“

NABU Kreisverband Unna e. V.: „Im näheren Umkreis des Bebauungsplans sind keine Quartiere gemeldet worden. Das Umfeld am Kanal ist Jagdhabitat für mehrere Fledermausarten, sodass Nahrungsflüge der Gebäude bewohnenden und in den Bäumen lebenden Arten auch für die Fläche des BP näher zu untersuchen sind.“

2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) (Februar 2018)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 4. nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Für die Arten, für die ein Vorkommen und eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, bzw. die im Rahmen der Kartierungen ein Vorkommen nachgewiesen wurde, erfolgt anschließend eine Art-für-Art-Betrachtung im Hinblick auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Rahmen der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) (Kap. 3.).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

Fledermäuse

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von fünf Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Hierzu zählen gebäudebewohnende und waldbewohnende Arten.

Zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten zählen Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Quartiere der genannten Fledermausarten sind im Bereich des Vereinsgebäudes sowie in Gehölzen im Plangebiet potenziell möglich. Den gebäudebewohnenden Arten genügen im Allgemeinen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rolladenkästen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden (LANUV 2018).

Das Vereinsgebäude sowie die Schuppen bieten mit ihren Bretterkonstruktionen diverse Nischen und Ritzen sowie Einflugmöglichkeiten ins Innere. Aufgrund der niedrigen Höhe besitzen diese keine gute Eignung als Fledermausquartier. Winterquartiere können aufgrund der mangelnden Frostsicherheit ausgeschlossen werden. Nicht gänzlich auszuschließen sind Tagesverstecke von Fledermäusen während der Sommermonate, so dass die Arten im Kapitel 2.2 weiter betrachtet werden.

Ebenso ist es möglich, dass die gebäudebewohnenden Fledermausarten das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen. Gemäß MKULNV 2010 unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern es sich nicht um essenzielle Habitatelemente handelt. Essenziell sind Nahrungshabitate, wenn bei einem Verlust die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Dies ist bei den oben genannten Arten nicht anzunehmen, da zum einen im Umfeld weitere Freiräume, Gewässer, Acker- und Grünlandflächen, Baumreihen als Leitstrukturen und Gärten zur Nahrungssuche bestehen.

Zu den waldbewohnenden Fledermausarten zählen der Große Abendsegler, Rauhautfledermaus und die Wasserfledermaus. Große Abendsegler beziehen ihre Sommer- und Winterquartiere typischerweise in Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften (LANUV 2018). Neben Wäldern wird ein weites Spektrum an Habitaten bis hin zu Städten besiedelt, so dass Vorkommen im Plangebiet nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Ähnliches gilt auch für Wasserfledermäuse, die zumeist Baumhöhlen als Quartiere nutzen (LWL 2018). Die Art Rauhautfledermaus nutzt teilweise Gebäude als Quartiere, wobei vornehmlich Baumquartiere bevorzugt werden.

Die Einfassung des Sportplatzes mit Gehölzen und teilweise großkronigem Baumbestand bietet ein Potenzial an Baumhöhlungen, so dass diese als Sommerquartier / Tagesversteck genutzt werden könnten. Die Planung sieht die Realisierung eines Gewerbegebietes vor, bei dem ein Erhalt der Gehölze geplant ist. Für den Fall, dass im Rahmen des weiteren Planungsprozesses Änderungen entstehen, die eine Fällung der Gehölze zur Folge hätten, wird im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes von einem Verlust der Gehölze ausgegangen. Die waldbewohnenden Arten werden im Kapitel 2.2 weiter betrachtet.

Hinsichtlich einer potenziellen Nutzung des Plangebietes durch waldbewohnende Fledermausarten als Nahrungshabitat ist auf die obigen Aussagen zur Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus zu verweisen. Sofern das Plangebiet als Nahrungshabitat von den Arten genutzt wird, ist davon auszugehen, dass der Flächenverlust zu keinen essenziellen Habitatverlusten führt.

Avifauna

Hinsichtlich der Avifauna liegen Hinweise auf Basis der Messtischblatt-Abfrage über Vorkommen der in **Waldgebieten** brütenden Arten bzw. **Altholzbewohner** (Greifvögel, Eulen, Spechte) Habicht, Sperber, Waldohreule, Baumfalke, Kleinspecht, Schwarzspecht, Waldkauz, Waldschnepfe und Mäusebussard vor.

Potenziell geeignete Brutplätze liegen für die Arten Mäusebussard und Kleinspecht vor. Kleinspechte bevorzugen Auwälder, alte Eichen- und Eichenmischwälder, Birken- und Erlenwälder, treten aber auch in alten, totholzreichen Buchenwäldern und Pappelforsten sowie in Parkanlagen und Obstgärten auf (NWO 2018). Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Weil große Teile des Plangebiets durch Silberpappeln und Hybridpappeln eingefasst werden, ist nicht auszuschließen, dass diese vom Kleinspecht genutzt werden, so dass die Art im Folgenden weiter betrachtet wird. Mäusebussarde legen ihre Horste in 10-20 m Höhe gewöhnlich in Randbereichen von Wäldern, aber auch in Feldgehölzen, Baumreihen, Einzelbäumen und Alleen an.

Bei den übrigen Arten können typische Brutplätze ausgeschlossen werden, da diese stärker Waldgebiete und Altholz bevorzugen.

Zur Nahrungssuche nutzen die Arten meist großflächige Offenlandbereiche mit einem ausreichenden Angebot an Kleinsäugern. Eine Funktion der Freiflächen im Plangebiet als Nahrungshabitat ist möglich. Gemäß MKULNV 2010 sind in der Regel keine Verbotstatbestände bei einer Beeinträchtigung nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdhabitate erfüllt. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für die genannten Arten in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig (LANUV 2018). Sofern die Arten vereinzelt das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen sollten, ist davon auszugehen, dass sich ausreichend Ausweichhabitate im Umfeld befinden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und der Verbotstatbestand der Zerstörung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht erfüllt wird.

Als **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** kommen Turmfalke, Schleiereule, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe auf Messtischblattbasis vor. Die Arten können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da diese Felswände, hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchtürme, Kühltürme etc.), landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen nutzen, welche hier nicht vorhanden sind.

Ebenso ausgeschlossen werden Brutvögel des **Offenlandes** im Plangebiet. Offenlandarten bevorzugen zumeist Freiflächen mit ausreichendem Abstand zu angrenzenden Gehölzen und Gebäuden, um freie Sicht auf ggf. auftretende Prädatoren zu haben. Siedlungsbereiche und Gehölze werden wegen ihrer Silhouettenwirkung gemieden. Durch die umgebende Siedlungsnutzung ist das Plangebiet in seiner Lage isoliert und Störungen durch den westlich angrenzenden Gewerbebetrieb, der südlichen Wohnnutzung und der östlich gelegenen Straße ausgesetzt. Zu den genannten Offenlandarten zählen Rebhuhn, Feldsperling und Feldschwirl (gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern, LANUV 2018). Die genannten Arten sind störungsempfindlich und meiden derart vorbelastete Bereiche.

Als **Gehölz- und Gebüschbrüter** werden auf Messtischblattbasis Baumpieper, Steinkauz, Kuckuck, Nachtigall, Gartenrotschwanz (Vorkommen in NRW insbesondere in Heidelandschaften, LANUV 2018) und Turteltaube angegeben.

Baumpieper leben bevorzugt in Waldrändern, Lichtungen, Kahlschlägen, jungen Aufforstungen und lichten Wäldern. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden (LANUV 2018). Artvorkommen des Baumpiepers sind potenziell möglich.

Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Brutplatz nutzen die sehr reviertreuen Tiere häufig Baumhöhlen in Obstbäumen oder Kopfweiden. Von der BUND-Ortsgruppe Lünen liegt der Hinweis vor, dass aufgrund des alten Baumbestandes der Steinkauz nicht ausgeschlossen werden kann, so dass die Art weiter betrachtet wird.

Der Kuckuck lebt in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen und zählt zu den Brutschmarotzern. Als Wirtsvogel werden zahlreiche ubiquitäre Arten genutzt (u. a. Grasmücken, Pieper, Rotschwänze). Geeignete Habitatbestandteile für Wirtsvögel liegen im Plangebiet vor. Der Kuckuck ist jedoch recht störungsempfindlich, so dass Vorkommen aufgrund der angrenzenden Straßen, Wohn- und Gewerbenutzungen nicht anzunehmen sind.

Vorkommen der Nachtigall können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, so dass die Art weiter betrachtet wird. Im städtischen Bereich sind inzwischen auch Vorkommen der Art an Bahndämmen und Straßenböschungen mit Schlehen- und Weißdorngebüsch, Gehölzsukzession an Kanälen und Abgrabungen, Bergsenkungsgebieten und im Umfeld von Kläranlagen und Industriebrachen bekannt (NWO 2018).

Die Bestände des Gartenrotschwanzes sind in NRW stark rückläufig. Zu den Habitaten zählen reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern und Heidegebieten. Der Gartenrotschwanz lebt in NRW bevorzugt in sandigen, lichten Kiefernwäldern und am Rande von größeren Heidegebieten, so dass Brutvorkommen hier unwahrscheinlich sind.

Turteltauben bevorzugen Laub- und Mischwälder oder auch mit Birken bestandene Moorstandorte. Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen (LANUV 2018). Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt (LANUV 2018). Wichtig ist die Erreichbarkeit von Nahrungshabitaten wie Feldern, Grünland und Brachen mit unbewirtschafteten Säumen, Randstreifen und nicht asphaltierten Feldwegen (NWO 2018). Das Plangebiet stellt für die sehr scheue Turteltaube (Effektdistanz 500 m) keinen geeigneten Lebensraum dar.

Auf Messtischblattbasis werden darüber hinaus mögliche Vorkommen von **gewässergebundenen Arten** (Brut und Nahrungssuche an Fließ- und Stillgewässern, Uferbereichen, Feuchtwiesen, Mooren und Sümpfen, Schilf- und Röhrichtbereichen, Nutzung großer Seen als Rast- und Überwinterungsgebiet) angegeben. Hierzu zählen Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Eisvogel, Spießente, Löffelente, Knäkente, Schnatterente, Alpenstrandläufer, Flussregenpfeifer, Rohrweihe, Zwergsäger, Gänsesäger, Fischadler, Kampfläufer, Wasserralle, Uferschwalbe, Zwergtaucher, Dunkler Wasserläufer, Bruchwasserläufer, Grünschenkel und Waldwasserläufer. Von der BUND-Ortsgruppe Lünen wurden bei Zufallsbeobachtungen auf dem Kanal der Kormoran und der Eisvogel schwimmend bzw. jagend gesehen. Zudem wurde in der Biotopkatasterfläche „BK-4311-902 - NSG Laake“ die Krickente nachgewiesen. Aufgrund der Lage am Dattel-Hamm-Kanal sind Nahrungsgäste von gewässergebundenen Arten im Plangebiet nicht auszuschließen. Da im Plangebiet keine Fließ- und Stillgewässer vorhanden sind, können Brutvorkommen dieser Art ausgeschlossen werden.

Amphibien

Da im Plangebiet keine Stillgewässer (Teiche, Tümpel, Weiher, temporäre Kleingewässer etc.) vorhanden sind, kann ein Vorkommen der im Messtischblatt angegebenen Amphibienart Kammolch ausgeschlossen werden. Des Weiteren sind im näheren Umfeld keine Gewässer bekannt, von denen Vernetzungsbeziehungen in das Plangebiet ausgehen. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Zusammenfassend können Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

- Rauhautfledermaus,
- Großer Abendsegler,
- Wasserfledermaus,
- Zwergfledermaus,
- Breitflügelfledermaus,
- Mäusebussard,
- Kleinspecht,
- Steinkauz,
- Baumpieper,
- Nachtigall.

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)

Für die oben aufgeführten Arten wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren (hier: Verlust des ehem. Sportplatzes und im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes der Baumbestände mit anschließender Realisierung einer gewerblichen Nutzung) bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen.

Hinsichtlich der **Fledermausarten** Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler und Wasserfledermaus kann das Vorhaben potenziell mit einer Zerstörung von Quartieren in Baumhöhlungen einhergehen, auch wenn die aktuelle Vorentwurfsplanung einer Erhalt der Gehölze vorsieht. Im Zuge der Umsetzung der Planung gehen im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes alle Gehölze im Plangebiet verloren, so dass auch ein Verlust der potenziellen Quartierbäume für Fledermäuse eintritt. Aufgrund der wenigen Baumhöhlungen im Plangebiet (s. Kartielergebnisse), ist davon auszugehen, dass die Fledermausarten im Umfeld ausreichend Ausweichquartiere finden und der Verlust nicht zu einem essenziellen Habitatverlust führt. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt wird.

In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Baumhöhlungen als Fledermausquartier, können Tötungen im Falle von Fällarbeiten über eine vorherige Prüfung der Höhlungen auf Fledermausbesatz vermieden werden. So ist es gängige Praxis, zu fällende Bäume mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor der Fällung auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen. Sofern keine Tiere im Rahmen der Baumhöhlenkontrollen entdeckt werden, steht einer Fällung aus Artenschutzsicht nichts entgegen. Die Kontrollen haben dabei kurzfristig vor der Fällung zu erfolgen, um ausschließen zu können, dass zwischenzeitlich eine Besiedlung von Fledermäusen möglich ist. Generell ist eine Fällung zur Wochenstubezeit der Arten nach Möglichkeit zu vermeiden, also von April bis August, da dies die sensibelste Phase im Jahr darstellt. Diese Maßnahmen sind wirksam, um baubedingte Tötungen von vornherein ausschließen zu können.

Für die zwei planungsrelevanten gebäudebewohnenden Arten (Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus) sind potenzielle Vorkommen und Betroffenheiten bei Realisierung der Planung möglich, so dass eine weitergehende Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich ist. Potenziell kann das Vorhaben mit einem Quartierverlust und somit einer Zerstörung von Habitatbestandteilen im Rahmen des Gebäudeabrisses einhergehen. Gleichzeitig sind im Rahmen von Abrissarbeiten Tötungen von Individuen möglich. Da im Rahmen

der Artenschutzvorprüfung auch übliche Vermeidungsmaßnahmen einbezogen werden, können artenschutzrechtliche Konflikte unter Berücksichtigung der nachfolgenden Maßnahmen ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Gebäuden als Fledermausquartier können Tötungen im Falle von Abrissarbeiten durch das händische Entfernen von Holzverkleidungen im Bereich der Dachüberstände am Vereinsgebäude sowie der Schuppen vermieden werden. Sofern im Rahmen der Demontage Fledermäuse festgestellt werden, sind die Arbeiten zu stoppen und der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Unna Bescheid zu geben, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen (z. B. Bergung der Tiere, Installation von Ersatzquartieren). Da die Vereinsgebäude verschlossen sind, ist ein Einflug von Fledermäusen in das Gebäudeinnere nicht möglich. Daher kann auf eine eingehende Untersuchung der Innenräume im Vorfeld der Abrissarbeiten verzichtet werden. Diese Maßnahmen sind wirksam um baubedingte Tötungen von vornherein ausschließen zu können.

Es kann bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme jedoch keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Es wird davon ausgegangen, dass umliegende Gebäude im städtischen Bereich ein Ausweichen ermöglichen und der Abriss des kleinen Vereinsgebäudes mit Schuppen im Plangebiet nicht zu einem essenziellen und dauerhaften Lebensraumverlust führt.

Bei Umsetzung dieser üblichen Maßnahmen (s. Kap. 4) kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen vermieden werden. Fledermauskartierungen und eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe II werden für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

Die oben genannten **planungsrelevanten Vogelarten** Mäusebussard, Kleinspecht, Steinkauz, Baumpieper und Nachtigall kommen potenziell im Plangebiet vor. Eine Fällung der Gehölze und Realisierung von Gewerbenutzungen kann zu einem Brutplatzverlust führen, so dass eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der **Artenschutzprüfung der Stufe II** aus gutachterlicher Sicht erforderlich ist. Hinsichtlich der **Avifauna** werden daher **faunistische Kartierungen im Zeitraum zwischen März und Juni 2018** erfolgen.

Um dem **allgemeinen Artenschutz** gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

3. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Rahmen der Stufe II (Juni 2018)

Zur Klärung des vorhandenen Artenspektrums und der Habitatfunktion des Plangebietes für planungsrelevante Arten haben von März bis Mai 2018 faunistische Bestandserfassungen der Artengruppe Avifauna durch Dipl.-Biol. Dr. Nicola Lammert stattgefunden.

Die Erfassung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die Methodik von SÜDBECK ET AL. (2005), bei der der Status der Arten (Brutvogel / Nahrungsgast) anhand von Verhaltensbeobachtungen (z. B. revier- und brutanzeigende Verhaltensweisen wie Reviergesang oder futtertragende Tiere) sowie anhand der Eignung der vorhandenen Biotopstrukturen als Lebensraum der Arten bestimmt wurde.

Das Gelände wurde stichprobenhaft über die Brutsaison verteilt an drei Tagen in den frühen Morgenstunden begangen. Vorhandene Strukturen wurden auf ihre Eignung als potenzielle Habitate planungsrelevanter Arten untersucht und während der Begehung beobachtete Arten und ihre Verhaltensweisen registriert. Darüber hinaus wurden auf dem Untersuchungsgebiet befindliche Gehölze vor dem Laubaustritt auf relevante Höhlen und Horste untersucht. Eine Übersicht der Begehungstermine und Witterungsbedingungen findet sich in Tabelle 3.

Tabelle 3: Übersicht der Begehungstermine zur Avifaunakartierung und Witterungsbedingungen

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Windstärke	Regen
01. März 2018	14:30 - 16:30	0°C	50 %	3 - 5 Bft.	0 %
05. März 2018	06:45 - 08:20	7°C	60 %	1 Bft.	0 %
18. April 2018	06:15 - 07:45	9°C	0 %	0 Bft.	0 %
22. Mai 2018	05:40 - 07:05	16°C	60 %	0 - 1 Bft.	0 %

Die Ergebnisse der Kartierungen werden im Folgenden dokumentiert und es erfolgt eine artbezogene Prüfung der projektbedingten Auswirkungen im Hinblick auf den Artenschutz.

3.1 Ergebnisse der faunistischen Kartierungen

Es wurden keine Großvogelhorste auf dem Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Relevante Baumhöhlen konnten insbesondere in älteren Laubgehölzen am westlichen und nordwestlichen Rand des Plangebietes gefunden werden.

Es konnten insgesamt 31 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, darunter 5 planungsrelevante Arten. Während Kuckuck und Rotmilan nur einmalig überfliegend registriert werden konnten, nutzten Mehl- und Rauchschnalbe und der Habicht das Untersuchungsgebiet gelegentlich zur Nahrungssuche. Für die übrigen Arten ist aufgrund von revieranzeigendem Verhalten anzunehmen, dass sie im Untersuchungsgebiet bzw. in Gehölzen und Gebäuden im direkten Umfeld brüten bzw. gebrütet haben. Der Star konnte mit 1-3 Brutpaaren nachgewiesen werden. Er nutzte Baumhöhlen in alten Pappeln am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes.

Die Fundpunkte der planungsrelevanten Arten, Arten der Roten Liste Deutschland sowie der erfassten Höhlenbäume sind in der Abbildung 10 dargestellt.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über alle erfassten Vogelarten.

Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum

Nr.	Art	Wissenschaftlicher Name	Status	RL NRW	RL D
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*	*
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	*	*
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*
4	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B	*	*
5	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	Ng	*	*
6	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	*	*
7	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B	*	*
8	Elster	<i>Pica pica</i>	B	*	*
9	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B	*	*
10	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B	V	*
11	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	*	*
12	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	B	*	*
13	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Ng	V	*

Nr.	Art	Wissenschaftlicher Name	Status	RL NRW	RL D
14	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	*	*
15	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	*	*
16	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*	*
17	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Ü	3	V
18	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ng	*	*
19	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Ng	3S	3
20	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*
21	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ng	*	*
22	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Ng	3S	3
23	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	*	*
24	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*
25	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Ü	3	V
26	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	*	*
27	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	VS	3
28	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	*	*
29	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	B	*	*
30	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*
31	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*

Rote Liste NRW: SUDMANN et al. (2008) / Rote Liste Deutschland: GRÜNEBERG et al. (2016)

fett - planungsrelevante Art

Status:

B = Brutvogel

Ng = Nahrungsgast

Ü = Überflug

Rote Liste:

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

S = Einstufung dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet

* = ungefährdet

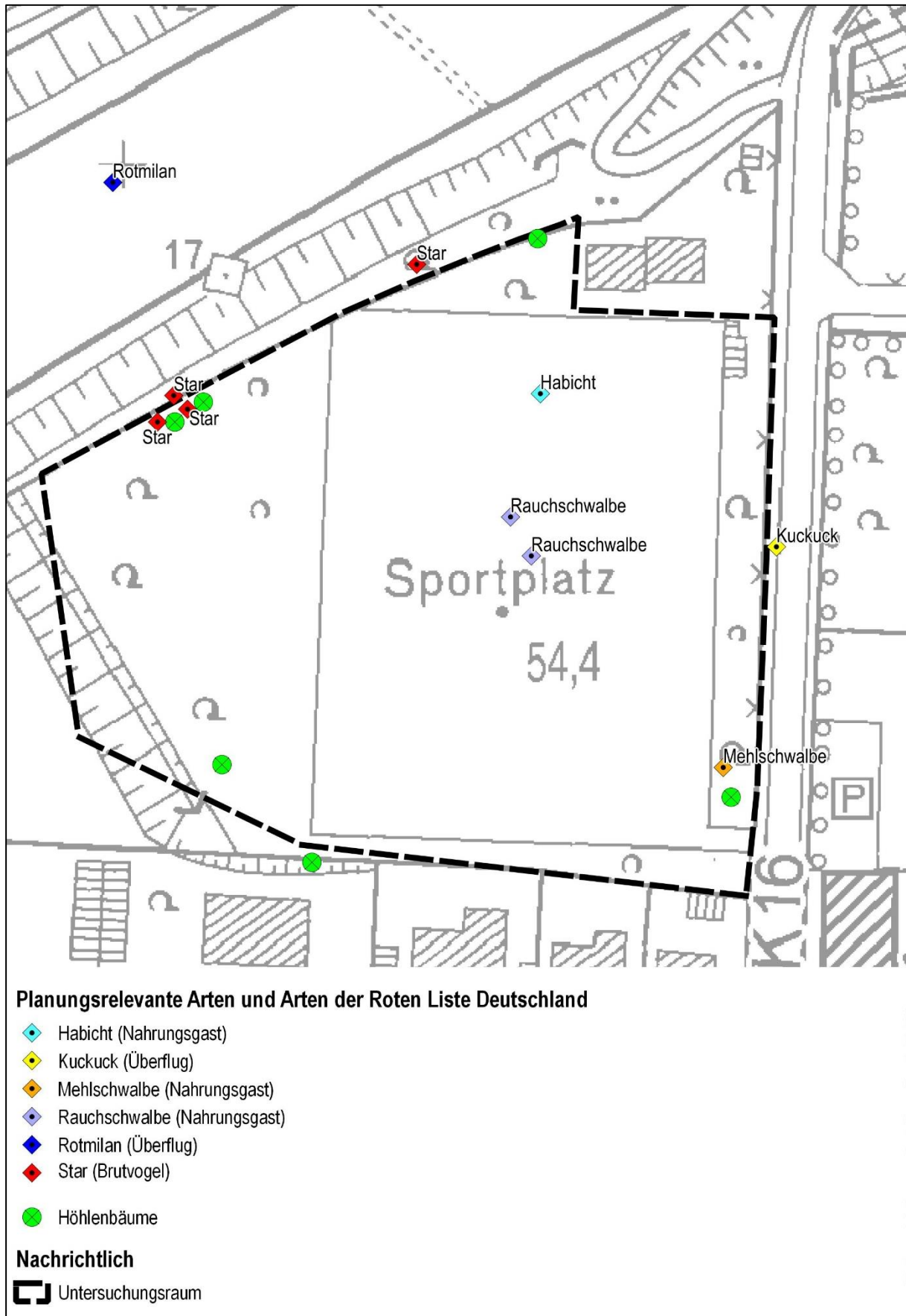


Abbildung 10: Nachweise planungsrelevanter Arten und Arten der Roten Liste Deutschland im Rahmen der Kartierungen 2018

3.2 Artenschutzrechtliche Art-für-Art-Betrachtung

Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung (Stufe I) von Februar 2018 konnten Vorkommen und damit einhergehend auch eine Betroffenheit der folgenden planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden:

- Rauhautfledermaus,
- Großer Abendsegler,
- Wasserfledermaus,
- Zwergfledermaus,
- Breitflügelfledermaus,
- Mäusebussard,
- Kleinspecht,
- Steinkauz,
- Baumpieper,
- Nachtigall.

Hinsichtlich der Fledermäuse wurden artenschutzrechtliche Konflikte über allgemeine Vermeidungsmaßnahmen, wie eine Baumhöhlenkontrolle vor etwaiger Baumfällung und händische Demontage von Verkleidungen an den Sportplatzgebäuden, ausgeschlossen werden, so dass weitergehende Untersuchungen nicht erforderlich wurden.

Hinsichtlich der Avifauna haben zur Klärung des vorhandenen Artenspektrums und der Habitatfunktion des Plangebietes für planungsrelevante Arten von März bis Mai 2018 faunistische Bestandserfassungen stattgefunden. Nachgewiesen wurden insgesamt fünf planungsrelevante Vogelarten als Nahrungsgäste und im Überflug. Hierzu zählen: Habicht, Kuckuck, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Rotmilan. Außerdem wurde der Star als gefährdete Art der Roten Liste Deutschland (RL D 3) nachgewiesen. Das Plangebiet wird überwiegend von häufig vorkommenden Arten der Siedlungsgebiete, wie Amsel, Meisen, Grünfink, Rotkehlchen etc., zur Nahrungssuche und teilweise als Brutplatz genutzt.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

Eine Ausnahme hiervon bildet der Star. Dieser wird in der aktuellen Roten Liste in Deutschland (2016) als gefährdet eingestuft. Entsprechend der Methodik des LANUV wird dieser hier vorsorglich als „planungsrelevant“ mitbetrachtet, auch wenn die Art noch nicht auf der Internetseite des LANUV so eingestuft ist.

Da die faunistischen Kartierungen ein klares Bild über das vorhandene Artenspektrum liefern, werden lediglich die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung in Form einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen. Bei den übrigen (vormals als potenziell vorkommend eingestuft) Arten können Vorkommen und damit auch Betroffenheiten auf der Grundlage der aktuellen Erhebungen ausgeschlossen werden, so dass eine weitere Betrachtung nicht erforderlich ist.

Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung der Stufe II) erfolgt, soweit erforderlich, unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 4).

Vermeidungsmaßnahmen führen dazu, dass bestimmte projektspezifische Wirkungen von vornherein unterbleiben oder abgemildert werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. die Anlage von Ersatzhabitaten im Vorfeld des eigentlichen Eingriffs, dienen dazu, den betroffenen Arten eine Möglichkeit zum Ausweichen zu schaffen und damit die Erfüllung von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann die Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Dabei muss ein Bezug zum betroffenen Habitat vorhanden sein. Die Maßnahmen werden in Kapitel 4 zusammenfassend wiedergegeben.

Im Folgenden wird eine artbezogene Prüfung der projektbedingten Auswirkungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden außerdem in den entsprechenden Protokollbögen des LANUV im Anhang dargestellt.

Planungsrelevante Nahrungsgäste und Arten im Überflug: Habicht, Kuckuck, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe und Rotmilan

Da sich im direkten Eingriffsbereich keine Brutstandorte der Arten befinden, sind baubedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester mit Jungtieren oder Eiern auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Risiko betriebsbedingter Tötungen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, so dass der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Erhebliche Störungen wären insbesondere im Bereich von Bruthabitaten zu erwarten. Da im Plangebiet und den direkt angrenzenden Bereichen keine Brutstandorte festgestellt wurden, sind bau- und betriebsbedingt keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten und der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird nicht erfüllt.

Eine direkte Betroffenheit von Brutplätzen der Arten erfolgt nicht. Jedoch werden im Rahmen der Flächeninanspruchnahme Nahrungshabitate der Arten in Anspruch genommen. Da die Arten teilweise nur einmalig im Überflug registriert wurden (Kuckuck und Rotmilan) oder aber zur Nahrungssuche in der Regel größere Reviere nutzen (Habicht, Mehlschwalbe und Rauchschnalbe), ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um essenzielle Habitatbestandteile handelt. Die langsam verbrachende Sportanlage stellt kein hochwertiges Nahrungshabitat dar. Ein Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätten ist nicht zu erwarten und der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) wird nicht erfüllt.

Star

Die Brutstandorte des Stars befinden sich in Baumhöhlen von Pappeln am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes. Die Art konnte mit 1-3 Brutpaaren nachgewiesen werden. Da die aktuelle Vorentwurfsplanung einen Erhalt der Gehölze im Norden vorsieht und damit voraussichtlich auch die Brutplätze des Stars erhalten werden, können baubedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester mit Jungtieren oder Eiern ausgeschlossen werden. Sollte sich die Planung ändern und herausstellen, dass die Pappeln nicht erhalten werden können sind die allgemein gültigen Zeiträume zur Fällung von Gehölzen gemäß § 39 BNatSchG zu befolgen. Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) hat zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September zu erfolgen. Ein signifikant erhöhtes Risiko betriebsbedingter Tötungen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, so dass der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Erhebliche Störungen sind potenziell durch die neuen gewerblichen Nutzungen angrenzend an die Brutplätze des Stars möglich. Da die Art zu den Kulturfolgern zählt und neben Baumhöhlungen auch Nischen und Spalten an Gebäuden zur Brut nutzt, besteht keine besondere Störungsempfindlichkeit an den Brutplätzen und es sind bau-

und betriebsbedingt keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten und der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird nicht erfüllt.

Eine direkte Betroffenheit von Brutplätzen der Art erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Vorentwurfsplanung nicht. Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes wird der Brutplatzverlust, z. B. durch Planungsänderungen im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens, dennoch hier bewertet, um etwaige Auswirkungen von vornherein zu betrachten und passende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu konzipieren. Sollte eine Fällung der Pappeln mit den Bruthöhlungen der Stare erforderlich werden, sind vorgezogen geeignete Ersatzbrutplätze zu schaffen. Der Star nutzt u. a. auch entsprechende Nistkästen zur Brut, so dass die Maßnahme unmittelbar zur nächsten Brutsaison wirksam ist, wenn eine Montage an Bäumen im Herbst / Winter erfolgt ist. Um ein ausreichendes Angebot an Ersatzbrutplätzen zu schaffen und damit die Annahme der Kästen zu erhöhen, sind je verloren gehendem Brutplatz als Ersatz 3 Nistkästen vorzusehen. In der Summe entstünde ein Kompensationserfordernis von 9 Starennistkästen. Diese sind in einer Entfernung von maximal 500 m um das Plangebiet aufzuhängen. Wichtig ist das möglichst nahe Beieinander von geeigneten Bruthöhlen und Nahrungshabitaten (wie Grünland, Weiden, Parklandschaften). Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme, welche im Falle von Fällungen der Brutbäume erforderlich wird, ist ein Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte nicht zu erwarten und der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) wird nicht erfüllt.

Insgesamt kommt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 4) artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden können und **keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich und es steht einer Zulassung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts im Wege.**

4. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Maßnahmen des Artenschutzes

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Die im Gebiet vorhandenen Höhlenbäume sollen erhalten werden. Sollte die Fällung von Höhlenbäumen wider Erwarten nicht vermeidbar sein, so werden diese kurz vor der Rodung auf Fledermausbesatz überprüft. Sollten Fledermäuse festgestellt werden, so wird gewartet, bis die Tiere die Höhlen von selbst verlassen haben (Entnahme von Tieren nur bei vorheriger Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde möglich).
- Eine Fällung hat nach Möglichkeit außerhalb der Wochenstubenzeit der Fledermausarten stattzufinden, also nicht von April bis Mitte August, da dies die sensibelste Phase im Jahr darstellt. Günstige Fällzeiten im Hinblick auf Fledermäuse sind im Frühjahr vor Beginn der Wochenstubenzeit und nach Ende der Überwinterungsphase (Mitte März – Mitte April) oder nach der Wochenstubenzeit und vor Beginn der Überwinterung (September/Okttober).
- Wenn ein Fledermausbesatz trotz der Kontrolle aufgrund einer nicht ausreichenden Einsehbarkeit oder Unerreichbarkeit von Baumhöhlen nicht ausgeschlossen werden kann, so ist ein Fledermausspezialist bei der Fällung anwesend, um betroffene Tiere ggf. fachgerecht versorgen zu können.

- Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) und der Gebäudeabriss wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.

4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist projektbedingt nicht zu erwarten. Dennoch wurde im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes der Brutplatzverlust, z. B. durch Planungsänderungen im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens, für die Höhlenbäume des Stars betrachtet. Sollte eine Fällung der Brutbäume des Stars erforderlich werden, ist die folgende Ausgleichsmaßnahme vorgezogen umzusetzen:

- Sollte eine Fällung der Pappeln mit den Bruthöhlungen der Stare erforderlich werden, sind vorgezogen geeignete Ersatzbrutplätze zu schaffen (Nistkästen). Um ein ausreichendes Angebot an Ersatzbrutplätzen zu schaffen und damit die Annahme der Kästen zu erhöhen, sind je verloren gehendem Brutplatz als Ersatz 3 Nistkästen vorzusehen. In der Summe entstünde ein Kompensationserfordernis von 9 Starennistkästen (Entfernung von maximal 500 m um das Plangebiet, wichtig ist das möglichst nahe Beieinander von geeigneten Bruthöhlen und Nahrungshabitaten).

5. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Stadt Lünen plant, den Bebauungsplan Nr. 221 „Kreuzstraße Nord“ im Stadtteil Beckinghausen aufzustellen. Im Bereich einer ehemaligen Sportplatzfläche ist die Entwicklung eines Gewerbegebietes geplant. Der Hauptteil der Fläche wird durch den ehemaligen Sportplatz mit aufkommendem Bewuchs geprägt. In den Randbereichen finden sich Gehölze. Unmittelbar nordwestlich verläuft der Datteln-Hamm-Kanal. Südlich schließen Wohnbauflächen sowie im Südwesten gewerblich genutzte Bereiche an. Östlich wird das Plangebiet durch die Kreuzstraße begrenzt.

Gängige Praxis in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. In diesem Zusammenhang wurde das Büro UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND beauftragt die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufen I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitatsignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 22.02.2017 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden. Da die Stufe I zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Vorkommen planungsrelevanter Arten und eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (Februar 2018), wurde das Projekt fortgeführt und eine Artenschutzprüfung der Stufe II sowie faunistische Kartierungen erforderlich.

Im Rahmen der Vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) wird für die vorkommenden Arten anhand einer Art-für-Art-Analyse dargestellt, welche Auswirkungen projektbedingt bezogen auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt dabei unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Das Plangebiet wird über die Kreuzstraße erschlossen und umfasst das ehemalige Vereinsgelände des Fußballvereins SG Beckinghausen. Der Spielbetrieb wurde 2012 eingestellt, so dass in den vergangenen Jahren eine Gehölzsukzession des Areals stattgefunden hat. Der ehemalige Ascheplatz wird überwiegend durch Bäume eingefasst. Südlich grenzen Gartenbereiche mit Schnitthecken, Zäunen, Fichten sowie Ziersträuchern an. Westlich des Fußballplatzes schließt sich eine ehemalige Rasenfläche an, die heute überwiegend von Brombeeren

eingenommen wird. Nordwestlich davon, innerhalb des Plangebietes gelegen, finden sich großkronige Silberpappeln sowie im nördlichen Bereich Hybridpappeln wieder. Weiterhin befindet sich im Nordosten ein ehemaliges Vereinsgebäude mit Schuppen Unterständen und Containern. Zur Kreuzstraße wird der Sportplatz durch einen Gehölzsaum eingefasst. Die überwiegend aus Erlen bestehenden Bäume sind teilweise mit Efeu bewachsen.

Die Planung sieht für den Bereich eine bauliche Entwicklung als Gewerbegebiet vor. Der aktuelle Vorentwurf sieht eine zentrale Erschließung von der Kreuzstraße aus vor. Jeweils nördlich und südlich der Erschließungsstraße sollen Gewerbeparzellen unterschiedlicher Größe angeordnet werden. Im nördlichen Bereich ist eine Festsetzung als öffentliche Grünfläche geplant, so dass die Gehölze in diesem Bereich nach aktuellem Planungsstand erhalten werden können. Außerdem erfolgen voraussichtlich Grünfestsetzungen entlang der Kreuzstraße und im Westen. Mit Gehölzen bestandene Bereiche werden demnach erhalten. Um alle artenschutzrechtlichen Konsequenzen vollständig zu erfassen, werden Hinweise zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich gegeben, für den Fall, dass die Gehölze aufgrund von etwaigen Planungsänderungen doch nicht erhalten werden können. Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren geht von der Planung der vollständige Verlust der des brachgefallenen Sportplatzes mit angrenzendem Vereinsgebäude aus.

Insgesamt konnten im Rahmen der **Artenschutzvorprüfung (Stufe I)** von Februar 2018 Vorkommen und damit einhergehend auch eine Betroffenheit von 10 planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden. Zu diesen Arten zählen: Rauhaufledermaus, Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Mäusebussard, Kleinspecht, Steinkauz, Baumpieper und Nachtigall.

Zur Klärung des vorhandenen Artenspektrums und der Habitatfunktion des Plangebietes für planungsrelevante Arten haben im Zuge der **Artenschutzprüfung Stufe II** von März bis Mai 2018 faunistische Bestandserfassungen der Artengruppe Avifauna stattgefunden. Es wurden keine Großvogelhorste auf dem Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Relevante Baumhöhlen konnten insbesondere in älteren Laubgehölzen am westlichen und nordwestlichen Rand des Plangebietes gefunden werden. Es konnten insgesamt 31 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, darunter 5 planungsrelevante Arten. Während Kuckuck und Rotmilan nur einmalig überfliegend registriert werden konnten, nutzten Mehl- und Rauchschwalbe und der Habicht das Untersuchungsgebiet gelegentlich zur Nahrungssuche. Für die übrigen Arten ist aufgrund von revieranzeigendem Verhalten anzunehmen, dass sie im Untersuchungsgebiet bzw. in Gehölzen und Gebäuden im direkten Umfeld brüten bzw. gebrütet haben. Der Star konnte mit 1-3 Brutpaaren nachgewiesen werden. Er nutzte Baumhöhlen in alten Pappeln am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes.

Da die faunistischen Kartierungen ein klares Bild über das vorhandene Artenspektrum liefern, werden lediglich die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung in Form einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen. Bei den übrigen (vormals als potenziell vorkommend eingestuft) Arten können Vorkommen und damit auch Betroffenheiten auf der Grundlage der aktuellen Erhebungen ausgeschlossen werden, so dass eine weitere Betrachtung nicht erforderlich ist.

Hinsichtlich der planungsrelevanten Nahrungsgäste und Arten im Überflug: **Habicht, Kuckuck, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe** und **Rotmilan** werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, da keine Brutstandorte im Plangebiet oder der direkten Umgebung nachgewiesen wurden und damit Tötungen, erhebliche Störungen und eine Zerstörung von Lebensstätten ausgeschlossen werden kann. Jedoch werden im Rahmen der Flächeninanspruchnahme Nahrungshabitate der Arten in Anspruch genommen. Da die Arten teilweise nur einmalig im Überflug registriert wurden (Kuckuck und Rotmilan) oder aber zur Nahrungssuche in der Regel größere Reviere nutzen (Habicht, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe), ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um essenzielle Habitatbestandteile handelt.

Die Brutstandorte des **Stars** befinden sich in Baumhöhlen von Pappeln am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes. Da die aktuelle Vorentwurfsplanung einen Erhalt der Gehölze im Norden vorsieht und

damit voraussichtlich auch die Brutplätze des Stars erhalten werden, können baubedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester mit Jungtieren oder Eiern ausgeschlossen werden. Sollte sich die Planung ändern und herausstellen, dass die Pappeln nicht erhalten werden können sind die allgemein gültigen Zeiträume zur Fällung von Gehölzen gemäß § 39 BNatSchG zu befolgen. Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) hat zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September zu erfolgen. Erhebliche Störungen sind potenziell durch die neuen gewerblichen Nutzungen angrenzend an die Brutplätze des Stars möglich. Da die Art zu den Kulturfolgern zählt und neben Baumhöhlungen auch Nischen und Spalten an Gebäuden zur Brut nutzt, besteht keine besondere Störungsempfindlichkeit an den Brutplätzen und es sind bau- und betriebsbedingt keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten.

Eine direkte Betroffenheit von Brutplätzen der Art erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Vorentwurfsplanung nicht. Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes wird der Brutplatzverlust, z. B. durch Planungsänderungen im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens, dennoch hier bewertet, um etwaige Auswirkungen von vornherein zu betrachten und passende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu konzipieren. Sollte eine Fällung der Pappeln mit den Bruthöhlungen der Stare erforderlich werden, sind vorgezogen geeignete Ersatzbrutplätze zu schaffen. Der Star nutzt u. a. auch entsprechende Nistkästen zur Brut, so dass die Maßnahme unmittelbar zur nächsten Brutsaison wirksam ist, wenn eine Montage an Bäumen im Herbst / Winter erfolgt ist. Um ein ausreichendes Angebot an Ersatzbrutplätzen zu schaffen und damit die Annahme der Kästen zu erhöhen, sind je verloren gehendem Brutplatz als Ersatz 3 Nistkästen vorzusehen. In der Summe entstünde ein Kompensationserfordernis von 9 Starennistkästen. Diese sind in einer Entfernung von maximal 500 m um das Plangebiet aufzuhängen. Wichtig ist das möglichst nahe Beieinander von geeigneten Bruthöhlen und Nahrungshabitaten (wie Grünland, Weiden, Parklandschaften). Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme, welche im Falle von Fällungen der Brutbäume erforderlich wird, ist ein Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG), der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) und der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) werden für die Art Star, unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen, nicht erfüllt.

Insgesamt kommt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 4) artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden können und **keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich und es steht einer Zulassung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts im Wege.**

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr", bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH 2011 - Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.).

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. 2016 - Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Berichte zum Vogelschutz 52.

MEINIG, H.; BOYE, P.; HUTTERER, R. 2009 - Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands.

MEINIG, H.; VIERHAUS, H.; TRAPPMANN, C.; HUTTERER, R. 2010 - Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung Stand November 2010.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S.; SMIT-VIERGUTS, J. 2004 - Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76.

SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. 2005 - Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

SUDMANN, S. R.; GRÜNEBERG, C.; HEGEMANN, A.; HERHAUS, F.; MÖLLE, J.; NOTTMAYER-LINDEN, K.; SCHUBERT, W.; VON DEWITZ, W.; JÖBGES, M.; WEISS, J. 2009 - Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung.

Internetseiten

BFN 2018 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 12.02.2018.

LANUV 2018 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 12.02.2018.

LWL 2018 - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 12.02.2018.)

NWO 2018 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 12.02.2018.

TIM-ONLINE 2018 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 12.02.2018.

7. Anhang

Anhang 1: Protokollbögen des LANUV

- A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)
- B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 221 "Kreuzstraße Nord" in Lünen

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Lünen Antragstellung (Datum): 28.06.2018

Die Stadt Lünen plant, den Bebauungsplan Nr. 221 "Kreuzstraße Nord" im Stadtteil Beckinghausen aufzustellen. Im Bereich einer ehemaligen Sportplatzfläche ist die Entwicklung eines Gewerbebetriebes geplant. Der Hauptteil der Fläche wird durch den ehemaligen Sportplatz mit aufkommendem Bewuchs geprägt. In den Randbereichen finden sich Gehölze.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten können nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Mäusebussard, Kleinspecht, Steinkauz, Baumfledermaus, Nachtigall.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünfink, Grünspecht, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Habicht (Accipiter gentilis)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

*

V

Messtischblatt

4311 Q3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☒ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Habicht nutzt das Plangebiet gelegentlich zur Nahrungssuche. Da sich im Eingriffsbereich keine Brutstandorte der Art befinden, können Tötungen, erhebliche Störungen und eine Zerstörung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine Maßnahmen erforderlich
Allgemein findet eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit europäischer Vögel statt, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.
- Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.
- Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kuckuck (Cuculus canorus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4311 Q3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün

günstig

☒ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Kuckuck wurde einmalig überfliegend registriert. Da sich im Eingriffsbereich keine Brutstandorte der Art befinden, können Tötungen, erhebliche Störungen und eine Zerstörung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine Maßnahmen erforderlich

Allgemein findet eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit europäischer Vögel statt, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

3S

Messtischblatt

4311 Q3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
☒ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Mehlschwalbe nutzt das Plangebiet gelegentlich zur Nahrungssuche. Da sich im Eingriffsbereich keine Brutstandorte der Art befinden, können Tötungen, erhebliche Störungen und eine Zerstörung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine Maßnahmen erforderlich
Allgemein findet eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit europäischer Vögel statt, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

- Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

- Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauchschnalbe (Hirundo rustica)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

3S

Messtischblatt

4311 Q3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün

günstig

☒ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Rauchschnalbe nutzt das Plangebiet gelegentlich zur Nahrungssuche. Da sich im Eingriffsbereich keine Brutstandorte der Art befinden, können Tötungen, erhebliche Störungen und eine Zerstörung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine Maßnahmen erforderlich

Allgemein findet eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit europäischer Vögel statt, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rotmilan (Milvus milvus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4311 Q3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☒ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Rotmilan wurde einmalig überfliegend registriert. Da sich im Eingriffsbereich keine Brutstandorte der Art befinden, können Tötungen, erhebliche Störungen und eine Zerstörung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine Maßnahmen erforderlich

Allgemein findet eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit europäischer Vögel statt, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (Stumus vulgaris)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

VS

Messtischblatt

4311 Q3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☒ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Brutstandorte des Stars befinden sich in Baumhöhlen von Pappeln am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes. Die Art konnte mit 1-3 Brutpaaren nachgewiesen werden. Eine direkte Betroffenheit von Brutplätzen der Art erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Vorentwurfsplanung nicht. Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes wird der Brutplatzverlust, z. B. durch Planungsänderungen im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens, dennoch bewertet. Die unter II.2 aufgeführten Maßnahmen sind dann zu beachten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Allgemein hat eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit europäischer Vögel stattzufinden, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September. Um im Falle einer Fällung der Pappeln ein ausreichendes Angebot an Ersatzbrutplätzen zu schaffen und damit die Annahme der Kästen zu erhöhen, sind je verloren gehendem Brutplatz als Ersatz 3 Nistkästen vorzusehen. In der Summe entstünde ein Kompensationserfordernis von 9 Starenistkästen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Berücksichtigung eines Erhaltes der Brutplätze und alternativ einer Umsetzung der oben aufgeführten Maßnahmen nicht erfüllt.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.
- Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.
- Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).